



### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- SOCKELHÖHE : MAX. 1,20 m ÜBER OK BÜRGERSTEIG. AUSNAHMEN KÖNNEN GESTATTET WERDEN, WENN DER ANSCHLUSS AN DIE ORTSKANALISATION NICHT MÖGLICH WÄRE.
- DACHFORM : SATTELDACHER UND WALMDACHER ZULASSIG, EINGESCHOSSIG 20-45°, ZWEIFGESCHOSSIG 20-30°.
- GARAGEN U. NEBENANLAGEN : GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 12 ABS. 6 U § 14 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND NUR AUF DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE DER GRUNDSTÜCKE ZULASSIG.
- FIRSTRICHTUNG : DIE FIRSTRICHTUNG WIRD NICHT ZWINGEND VORGESCHRIEBEN.
- EINFRIEDIGUNG : ENTLANG DER STRASSEN UND DER ANLIEGERWEGE SOWIE SEITLICH BIS ZUR BAUGRENZE (VORGARTEN), DARF DIE EINFRIEDIGUNG 1,20 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- KNIESTOCK : BEI ZWEIFGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN IST KEIN KNEI-STOCK ZULASSIG.

I. Fertigung